

Rechtssache C-765/22

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

16. Dezember 2022

Vorlegendes Gericht:

Juzgado de lo Mercantil de Palma de Mallorca (Spanien)

Datum der Vorlageentscheidung:

24. November 2022

Kläger:

Luis Carlos

Severino

Isidora

Angélica

Paula

Luis Francisco

Delfina

Beklagte:

Air Berlin PLC & CO Luftverkehrs KG, Niederlassung in Spanien

Gericht: **Juzgado de lo Mercantil (Handelsgericht)**

Sitz: **Palma de Mallorca**

Abteilung: **1**

Datum: **24.11.2022**

... [nicht übersetzt]

Art der Entscheidung: **Beschluss**

... [nicht übersetzt]

[Bezeichnung des Gerichts, des Verfahrens und der Parteien]

BESCHLUSS

Palma de Mallorca, den 24. November 2022.

... [nicht übersetzt] [verfahrensrechtliche Förmlichkeiten]

SACHVERHALT

ERSTENS.- Mit einer insolvenzrechtlichen Klage nach Art. 289 Abs. 2 des RDL 1/2020, por el que se aprueba el texto refundido de la Ley Concursal (Real Decreto Legislativo 1/2020 über die Annahme der Neufassung des Konkursgesetzes) vom 5. Mai 2020 (im Folgenden: spanisches Konkursgesetz) fochten die Kläger das Inventar und das Gläubigerverzeichnis an, die von der Konkursverwaltung erstellt worden waren. Die Klage wurde von der Konkursverwaltung form- und fristgerecht beantwortet.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde von den Parteien nicht beantragt, und das Gericht hielt sie nicht für zweckmäßig. Das Gericht hat sein Urteil gemäß Art. 540 Abs. 2 des spanischen Konkursgesetzes ohne weitere Formalitäten zu erlassen.

ZWEITENS.- Durch eine Verfügung nach Art. 39 der spanischen Zivilprozessordnung und Art. 4a der Ley Orgánica 6/1985 del Poder Judicial (Organgesetz 6/1985 über die Gerichtsverfassung) vom 1. Juli 1985 erhielten die Parteien des Rechtsstreits und die Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme, um sich angesichts der dargelegten Zweifel im Hinblick auf die Auslegung des Unionsrechts zur Erheblichkeit und gegebenenfalls zum Umfang der Vorlage eines Vorabentscheidungsersuchens an den Gerichtshof der Europäischen Union zu äußern.

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

ERSTENS.- Gegenstand des Ausgangsverfahrens und Sachverhalt

- 1 - Gegenstand des Verfahrens ist die Anfechtung des Inventars und des Gläubigerverzeichnisses, die die Konkursverwaltung im Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft AIR BERLIN PLC & CO LUFTVERKEHRS KG vorgelegt hat.
- 2 - Durch Beschluss des Amtsgerichts Charlottenburg (Berlin, Deutschland) ... [nicht übersetzt] vom 1. November 2017 wurde das Hauptinsolvenzverfahren über das Vermögen der Handelsgesellschaft AIR BERLIN PLC & CO LUFTVERKEHRS KG eröffnet.

- 3 - Durch Beschluss vom 6. November 2020 wurde das erforderliche Sekundärinsolvenzverfahren über das Vermögen der AIR BERLIN PLC & CO LUFTVERKEHRS KG mit einer Handelsniederlassung in Spanien, der Gesellschaft AIR BERLIN PLC & CO LUFTVERKEHRS KG, Niederlassung in Spanien, eröffnet.
- 4 - Die Kläger, inländische Gläubiger, Beschäftigte der Niederlassung der AIR BERLIN PLC & CO LUFTVERKEHRS KG in Spanien, die ihre Tätigkeit nach der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens in Deutschland einstellte, erhoben verschiedene Klagen vor den spanischen Arbeitsgerichten.

Im Urteil ... [nicht übersetzt] der Sala de lo Social de la Audiencia Nacional (Kammer für Arbeits- und Sozialrecht der Audiencia Nacional) vom 30. April [2018] wurden die Kündigungen zum 24. November 2017 für nichtig erklärt. Die Nichtigkeitserklärung der Kündigungen wurde damit begründet, dass nicht nachgewiesen worden sei, dass der durch das deutsche Gericht bestellte Insolvenzverwalter, Herr [Lucas], in Spanien ein Partikularverfahren eröffnet habe, um die richterliche Genehmigung des Insolvenzgerichts einzuholen, und weil er den gesetzlichen Arbeitnehmervertretern nicht die vorgeschriebenen Dokumente zur Verfügung gestellt habe.

Die spanischen Arbeitsgerichte entschieden zugunsten der Arbeitnehmer; sie bestätigten die Nichtigkeit der Kündigungen und verurteilten die Handelsgesellschaft AIR BERLIN PLC & CO LUFTVERKEHRS KG angesichts der Unmöglichkeit einer Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmer zur Zahlung von Schadensersatz und von „salarios de tramitación“ [Arbeitsentgelt für die Dauer des Klageverfahrens].

- 5 - Nach Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Sekundär- und Partikularverfahrens stellte der Insolvenzverwalter des Hauptinsolvenzverfahrens Bescheinigungen über die Feststellung der Forderungen der Arbeitnehmer zur Tabelle in Höhe eines Betrags aus, der mindestens dem beim Fondo de Garantía Salarial (Fogasa) gemäß Art. 25 Abs. 4 des [Real Decreto] 505/85 vom 6. März 1985 beantragten Betrag entsprach. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grenzen erhielten die Arbeitnehmer einen Teil ihrer Forderungen ausbezahlt.
- 6 - Im Rahmen des Sekundär- und Partikularverfahrens in Spanien legte die dort eingesetzte Konkursverwaltung gemäß Art. 290 in Verbindung mit Art. 293 [Abs. 1 Nr. 2] des spanischen Konkursgesetzes einen vorläufigen Bericht vor, der das Gläubigerverzeichnis enthielt. Das Gläubigerverzeichnis ist das Dokument, in dem nach Einreichung und Prüfung der Anmeldungen die Forderungen im Konkurs festgestellt und eingestuft werden.

Die Konkursverwaltung war der Ansicht, dass es sich bei den Forderungen der Arbeitnehmer um Insolvenzforderungen handele, und stufte sie als allgemeine und nicht bevorrechtigte Forderungen ein.

- 7 - Die Arbeitnehmer forchten das Gläubigerverzeichnis gemäß Art. 297 Abs. 1 des spanischen Konkursgesetzes hinsichtlich der Feststellung und Einstufung ihrer Forderungen an. Sie waren der Ansicht, dass ihre Forderungen als Masseforderungen und somit nach spanischem Insolvenzrecht als bevorrechtigte Forderungen einzustufen seien.

ZWEITENS.– Einschlägige Rechtsvorschriften

Die Arbeitnehmer verstehen die in Art. 242 Abs. 8 des spanischen Konkursgesetzes enthaltene Bezugnahme auf Forderungen aus Arbeitsverhältnissen einschließlich der Entschädigungen wegen einer Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nämlich als Bezugnahme auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Haupt- und nicht des Sekundärinsolvenzverfahrens.

In ihrem 22. Erwägungsgrund erkennt die Verordnung (EU) 2015/848 die Tatsache an, dass aufgrund der großen Unterschiede im materiellen Recht ein einziges Insolvenzverfahren mit universaler Geltung für die Union nicht geschaffen werden kann. Neben den dinglichen Sicherheiten ist es insbesondere die unterschiedliche Einstufung von Forderungen aus Arbeitsverhältnissen auf europäischer Ebene, die die Einführung eines eingeschränkten universalen Verfahrens rechtfertigt, das die Eröffnung von innerstaatlichen Verfahren ermöglicht, die lediglich das im Eröffnungsstaat befindliche Vermögen erfassen. In dem genannten Erwägungsgrund heißt es sogar: „Bei der nächsten Überprüfung dieser Verordnung wird es erforderlich sein, weitere Maßnahmen zu ermitteln, um die Vorrechte der Arbeitnehmer auf europäischer Ebene zu verbessern“.

Diesem Ansatz folgend, enthält die Verordnung (EU) 2015/848 Bestimmungen, deren Ziel eindeutig darin besteht, die Arbeitnehmer vor der Anwendung von Insolvenzvorschriften eines anderen ausländischen Rechts als desjenigen, dem der Arbeitsvertrag unterliegt, zu schützen.

Art. 13 bestimmt als Ausnahme von der *lex fori concursus*, dass für die Wirkungen auf einen Arbeitsvertrag ausschließlich das Recht des Mitgliedstaats gilt, das auf den Arbeitsvertrag anzuwenden ist, und darüber hinaus sogar, dass die Gerichte eines anderen Staats als des Eröffnungsmitgliedstaats für die Zustimmung zu einer Beendigung oder Änderung von Arbeitsverträgen zuständig bleiben, auch wenn dort kein Verfahren eröffnet worden ist.

Gleichwohl präzisiert der 72. Erwägungsgrund:

„Für sonstige insolvenzrechtliche Fragen, wie etwa, ob die Forderungen der Arbeitnehmer durch ein Vorrecht geschützt sind und welchen Rang dieses Vorrecht gegebenenfalls erhalten soll, sollte das Recht des Mitgliedstaats maßgeblich sein, in dem das Insolvenzverfahren (Haupt- oder Sekundärverfahren) eröffnet wurde ...“.

Nach der Aussage des Insolvenzverwalters des Hauptinsolvenzverfahrens werden die in Rede stehenden Forderungen aus Arbeitsverhältnissen gemäß der in Art. 45 der Verordnung (EU) 2015/848 vorgesehenen Möglichkeit in diesem Verfahren als bevorrechtigte Forderungen eingestuft, da sie nach deutschem Recht, das anzuwenden sei, weil Deutschland der Staat der Eröffnung des Hauptinsolvenzverfahrens sei, als Masseforderungen anzusehen seien.

Im Sekundärinsolvenzverfahren wird die Entscheidung der Konkursverwaltung angefochten, die die Forderungen der Arbeitnehmer in ihrem Bericht, im Gläubigerverzeichnis, als Insolvenzforderungen und damit als nicht bevorrechtigte Forderungen ansieht. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass die in Art. 242 Abs. 8 des spanischen Konkursgesetzes enthaltene Bezugnahme auf Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, die durch eine gerichtliche Entscheidung nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet oder festgestellt werden, sich auf die Eröffnung des Sekundär- und nicht des Hauptinsolvenzverfahrens beziehe.

Die vom Insolvenzverwalter vorgenommene Auslegung steht nicht in Widerspruch zum Wortlaut von Art. 24[2] Abs. 8 des spanischen Konkursgesetzes, des Gesetzes, das, wie sich aus Art. 35 in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 [und 7 Abs.] 2 Buchst. g und h der Verordnung (EU) 2015/848 ergibt, letztlich für die Bestimmung der als Insolvenzforderungen anzumeldenden Forderungen und für die Behandlung der nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstandenen Forderungen maßgeblich ist.

Diese Auslegung kann jedoch in Widerspruch zu der systematischen Auslegung stehen, die nach Art. 35 und Art. 7 Abs. 1 [und 7 Abs.] 2 Buchst. g und h in Verbindung mit dem 72. Erwägungsgrund der Verordnung (EU) 2015/848 im Rahmen des durch die Verordnung geschaffenen eingeschränkten universalen Verfahrens geboten ist. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass nach dem 40. Erwägungsgrund in Verbindung mit dem 23. Erwägungsgrund einer der Gründe, die die Möglichkeit rechtfertigen, Sekundärinsolvenzverfahren zu eröffnen, gerade der Schutz der inländischen Interessen ist. Es erscheint nicht sehr kohärent, dass die Verordnung im Interesse dieses Schutzes vorsieht, dass Vorrechte an Forderungen oder die Rangfolge der Forderungen der Arbeitnehmer sich nach den Rechtsvorschriften des Staats der Verfahrenseröffnung richten, wenn die Anwendung dieses Rechts zu einem Ergebnis führt, das den Interessen, die geschützt werden sollen, abträglich ist.

Diese Gründe sprechen dafür, dem Gerichtshof der Europäischen Union als dem Garanten für die einheitliche Auslegung und Anwendung des Unionsrechts die folgenden Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen.

1. - Art. 35 der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren [im Folgenden: Verordnung (EU) 2015/848] bestimmt:

„Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, finden auf das Sekundärinsolvenzverfahren die Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats Anwendung, in dessen Hoheitsgebiet das Sekundärinsolvenzverfahren eröffnet worden ist.“

2. - Art. 7 der Verordnung (EU) 2015/848 sieht vor:

1. „Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gilt für das Insolvenzverfahren und seine Wirkungen das Insolvenzrecht des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet das Verfahren eröffnet wird (im Folgenden ‚Staat der Verfahrenseröffnung‘).

2. Das Recht des Staates der Verfahrenseröffnung regelt, unter welchen Voraussetzungen das Insolvenzverfahren eröffnet wird und wie es durchzuführen und zu beenden ist. Es regelt insbesondere:

...

g) welche Forderungen als Insolvenzforderungen anzumelden sind und wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen;

h) die Anmeldung, die Prüfung und die Feststellung der Forderungen“.

3. - Das [spanische Konkursgesetz] sieht im Hinblick auf die als Insolvenzforderungen anzumeldenden Forderungen Folgendes vor:

Art. 280 Abs. 1: „Allgemeine, nicht bevorrechtigte Forderungen sind:

Forderungen aus Arbeitsentgelt, die nicht besonders bevorrechtigt sind, in Höhe des Betrags, der sich aus der Multiplikation des Dreifachen des branchenübergreifenden täglichen Mindestlohns mit der Anzahl der Tage ausstehenden Arbeitsentgelts ergibt; Entschädigungen wegen der Beendigung von Verträgen in Höhe des gesetzlichen Mindestbetrags, berechnet auf einer Grundlage, die das Dreifache des branchenübergreifenden täglichen Mindestlohns nicht übersteigt; Entschädigungen wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit, die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind; Beiträge zur Sozialversicherung, zu deren Zahlung der Insolvenzschuldner gesetzlich verpflichtet ist, und Zuschläge auf Leistungen wegen der Verletzung von Pflichten im Bereich des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz, die vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens angefallen sind.“

Art. 269 Abs. 3:

„Forderungen sind als gewöhnliche Forderungen einzustufen, wenn sie nach diesem Gesetz nicht als bevorrechtigte oder nachrangige Forderungen anzusehen sind.“

4. - Das [spanische Konkursgesetz] bestimmt im Hinblick auf die Behandlung von Forderungen, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen:

Art. 242 Abs. 8:

„Forderungen gegen die Masse sind:

...

Forderungen, die durch die Ausübung der beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit des Insolvenzschuldners nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstanden sind. Unter diese Regelung fallen die auf diesen Zeitraum entfallenden Forderungen aus Arbeitsverhältnissen einschließlich der Entschädigungen wegen einer Kündigung oder Beendigung des Arbeitsvertrags nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ...“.

Art. 429 „Abzug zur Begleichung von Forderungen gegen die Masse“

„Vor der Begleichung der Insolvenzforderungen zieht der Insolvenzverwalter die Vermögensgegenstände und Rechte von der Insolvenzmasse ab, die benötigt werden, um die Forderungen gegen sie zu befriedigen.“

DRITTENS.- Begründung der Entscheidung

Wie ausgeführt, betreffen die entgegengesetzten Standpunkte der Parteien und die Auslegungszweifel des nationalen Gerichts den Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens, der bei der Einstufung der Forderungen der Arbeitnehmer als Masse- oder als Insolvenzforderungen zu berücksichtigen ist. Insbesondere geht es darum, ob auf den Zeitpunkt der Eröffnung des Haupt- oder des Sekundärinsolvenzverfahrens abzustellen ist.

Die Konkursverwaltung ist der Ansicht, dass es der Zeitpunkt der Entscheidung über die Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens sein müsse. Dann würde es sich, da die Urteile der Arbeitsgerichte nach der Eröffnung des Hauptverfahrens, aber vor der Eröffnung des Sekundärverfahrens ergangen sind, um Insolvenzforderungen handeln.

TENOR

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen wird beschlossen, dem Gerichtshof der Europäischen Union folgende Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1.- Sind nach der Gestaltung des mit der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über Insolvenzverfahren eingeführten eingeschränkten universalen Verfahrens, das die Eröffnung von Sekundärverfahren gestattet, die lediglich das im Eröffnungsstaat befindliche Vermögen erfassen,

Art. 35 und Art. 7 Abs. 1 [und 7 Abs.] 2 Buchst. g und h in Verbindung mit dem 72. Erwägungsgrund dahin auszulegen, dass die Anwendung der Rechtsvorschriften des Staates der Eröffnung des Sekundärinsolvenzverfahrens auf die Frage, „wie Forderungen zu behandeln sind, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens entstehen“, sich auf Forderungen bezieht, die nach der Eröffnung des Haupt- und nicht des Sekundärinsolvenzverfahrens entstehen?

Das Verfahren wird bis zur Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union über das Ersuchen um Vorabentscheidung ausgesetzt.

... [nicht übersetzt]

[Schlussformeln und Unterschrift des Richters]

ARBEITSDOKUMENT